

Vereinssatzungen der Musikkapelle Sinich Freiberg

1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikkapelle Sinich/Freiberg Ehrenamtliche Organisation, in Kurzform „Musikkapelle Sinich/Freiberg EO“. Er besteht seit dem Jahre 1993, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39012 Meran, Reichstraße 58.

2) Ehrenamtliche Tätigkeit des Vereins, Rechtssubjekt.

Der Verein arbeitet ehrenamtlich und ohne Gewinnabsicht.

Die Musikkapelle Sinich/Freiberg EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Die generellen **Tätigkeiten** des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;

b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Die Ämter werden durch demokratische Wahl besetzt, alle Mitglieder erbringen die Leistungen in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich und ohne Gewinnabsicht, ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein. Der Verein dient zur:

- Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort;
- Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
- darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- regelmäßige Proben­tätigkeit
- Heranbildung von Jungmusikanten;
- regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes;

4) Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

Der ehrenamtlich tätige Verein erhält die für den Betrieb und ihrer Arbeit erforderlichen Mittel aus:

- Beiträgen von unterstützenden Mitgliedern und Privatpersonen;
- Beiträgen oder andere Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, Anstalten oder internationaler Organisationen, welche für bestimmte Tätigkeiten oder Vorhaben gezahlt werden;
- Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen anfallen oder aus anderen Gründen eingehen;
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahmen der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

5) Mitgliedschaften

Es gibt:

1. ordentliche Mitglieder;
2. unterstützende Mitglieder (außerordentliche Mitglieder);
3. Ehrenmitglieder;

Handwritten signature: Fürst Ben

Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Ansuchens um Aufnahme in den Verein kann nur mittels Begründung erfolgen. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Marketenderinnen, Fähnriche, Fahnenbegleiter und Stabführer*innen werden als ordentliche Mitglieder geführt.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Ordentliche Mitglieder haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die jährlich den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle oder mitwirkende Unterstützung des Vereins, ohne dafür Pflichten zu übernehmen.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt.

6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereines teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister/der Kapellmeisterin in seinen/ihren musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten jederzeit zu wahren und die vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, wenn es seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt.
- Aus Arbeits- Studiums- oder Krankheitsgründen kann ein Mitglied eine Zeitperiode (nach Vereinbarung) die Mitgliedschaft auch bei Abwesenheit beibehalten.

Vor dem Austritt wird jeder Einzelfall vom Vorstand besprochen. Der Austritt, bzw. Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam.

8) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung;
2. Der Vereinsvorstand;

9) Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist vom Vereinsvorstand einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich, mindestens 8 Tage vorher und mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Sind die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend muss eine zweite Einberufung der Vollversammlung, gleichfalls schriftlich, 8 Tage vorher und mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, die Beschlussfassung ist bei 2. Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies für notwendig und von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handaufheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf

Stimmzettel

zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

10) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter
- Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen und Entlastung des Kassiers/der Kassierin;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes - Dauer 2 Jahre;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres; sie haben die Aufgabe vor der jährlichen Vollversammlung den Kassabericht des Kassiers/der Kassierin genauestens zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Der Kassabericht muß dafür mit der Unterschrift der Rechnungsprüfer und dem Prüfungsdatum versehen werden.
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

11) Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden **Personen**.

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmannstellvertreter/die Obfraustellvertreterin
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt; sie bleiben 2 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, tritt jenes Mitglied die Nachfolge an, welches bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat.

12) Dem Vereinsvorstand obliegen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Organisation des Vereinsbetriebes;
- Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung;
- die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind;
- die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereines oder der Werbung für den Verein dienlich ist;

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann oder auf Wunsch eines Vorstandmitgliedes einberufen, so oft dies notwendig ist, möglichst fünf Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

13) Die Funktionäre:

1. Der **Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der

Handwritten signature and initials:
St. 17
B

- des Kassiers. Der Obmann/Die Obfrau ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
2. Der/Die **Obmann-Stellvertreter*in** vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung;
 3. Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/Sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmierung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.
 4. Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten des Vereines verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
 5. Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
 6. Dem/Der **Archivar*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch.
 7. Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Vereine gehörenden Inventare, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw. Es obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei Konzerten und Aufführungen der Kapelle. Er/Sie führt über das gesamte Inventar des Vereines Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgehändigten Effekten des Vereines.
 8. Der/Die **Jugendleiter*in** hat die Aufgabe die Betreuung und Förderung der Jungmusikanten zu übernehmen, sich für deren Anliegen einzusetzen und zu kümmern.

14) Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Die Jahreshauptversammlung vom 18.01.2019 hat den Vorstand ermächtigt, die Statuten an die neuen Gesetzesnormen anzupassen.

Laut Beschluss der Vorstandssitzung vom 13.10.2020 wurden diese Anpassungen genehmigt. Die Statuten sind seit diesem Datum bis auf Widerruf in Kraft.

Meran/Sinich am 13. Oktober 2020

Der Obmann

